Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

# Öffentliche Bekanntmachung

## Bekanntgabe
## über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Schluchseewerk AG, Säckinger Straße 67, 79725 Laufenburg, beantragt eine Änderung der 1964 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung für das Pumpspeicherkraftwerk (PSW) Säckingen. Gegenstand des Antrags ist die geplante Leistungserhöhung der in der Kaverne liegenden Turbinen und die damit verbundene Änderung der Triebwassermenge, welche nach Maßgabe der bisherigen Bewilligung in den Rhein eingeleitet werden darf. Durch die Leistungssteigerung ist eine weitere Befreiung vom Netznutzungsentgelt nach dem Energiewirtschaftsgesetz möglich. Ein entsprechender Antrag wurde bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) gestellt.

Die elektrische Turbinenleistung des PSW Säckingen soll durch hydraulische Optimierung der installierten Francisturbinen (verbesserter Wirkungsgrad durch Neufertigung von Laufrädern und Leitschaufeln) um mindestens 7,5 Prozent erhöht werden. Dabei erhöht sich die maximale Triebwassermenge von bisher 96 $m^3/s$ auf künftig 114 $m^3/s$. Die Triebwasserwege sind bereits für die erhöhte Wassermenge ausgelegt. Ein Ausbau ist deshalb nicht erforderlich.
Das PSW Säckingen nutzt als Oberbecken das künstlich angelegte Eggbergbecken und als Unterbecken die Rheinstauräume der Laufwasserkraftwerke Ryburg-Schwörstadt, Rheinkraftwerk Säckingen, Rheinkraftwerk Albbruck-Dogern und das künstliche angelegte Ausgleichsbecken Aubecken bei Albbruck-Dogern. Durch die Erhöhung der Leistung und der Durchflüsse im Turbinenbetrieb wird der Wasserlauf zeitlich verkürzt; die genutzte Gesamtwassermenge bleibt gleich.

Das Vorhaben unterfällt als Änderung einer Wasserkraftanlage der Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der von der Schluchseewerk AG vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 25.11.2024 und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums **keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Die Örtlichkeiten des Änderungsvorhabens befinden sich an bereits wasserwirtschaftlich genutzten Standorten (unterirdische Kavernenlage der Kraftswerksmaschinen, Eggbergbecken sowie bisherige Rheineinleitung). Die geplante Umbauzeit der 4 Turbinen beträgt insgesamt 4 Jahre (pro Jahr eine Turbine). Die baubedingten Umweltauswirkungen (Lärm sowie zusätzlicher Fahrzeugverkehr) sind von temporärer Natur und beschränken sich auf das Betriebsgelände. Es wird eine Veränderung der zeitlichen Komponente der Wasserstandsänderung innerhalb der Stauziele (Stauhöhen und Stauvolumen) prognostiziert: eine Erhöhung der Leistung und der Durchflüsse im Turbinenbetrieb wird sich auf die maximale Einleitgeschwindigkeit ($m^3$ pro Sekunde) in das Unterbecken beim Rheinkraftwerk Säckingen auswirken. In Summe ist in den bewirtschafteten Stauräumen jedoch nicht mehr Wasser vorhanden. Es treten somit keine Änderungen von Stauzielen, Stauvolumina oder der Wasserabgabe über den Rhein ein. Die genutzte Gesamtwassermenge im System des PWS Säckingen zwischen Oberbecken und Unterbecken bleibt gleich. Lediglich der Wasserumlauf wird zeitlich verkürzt. Infolge dessen werden jedoch keine signifikanten Umweltauswirkungen erwartet.

<u>Wasser- und Naturhaushalt, Mensch</u>

Die Stauziele im Rahmen des Vorhabens bleiben unverändert, wodurch keine Veränderungen im Grundwasserregime verursacht werden. Ebenso sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserqualität (insbesondere keine stofflichen Einträge) oder die Grundwasserneubildung zu erwarten, da keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt. Auch werden durch das Vorhaben weder die Gewässerstrukturen der zuführenden Bäche noch die des Rheins beeinträchtigt, noch kommt es zu einer Veränderung der Wassergüte.

Das Kavernenkraftwerk Säckingen befindet sich teilweise innerhalb des Wasserschutzgebietes TB Großfeld 1-6 in der Zone IIIB. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes mit Rechtsverordnung vom 17.10.2007 erfolgte nach Bau des bestehenden Kraftwerkes. Die Triebwasserwege sind bereits für die erhöhte Wassermenge ausgelegt. Es werden weder zusätzliche Flächen in Anspruch genommen, noch wird die Pumpleistung verändert. Folglich ist das Wasserschutzgebiet nicht durch das Vorhaben betroffen.

Die Retentionswirkung am Rhein bleibt durch das Vorhaben unberührt, da weder die Stauhöhen noch das Stauvolumen verändert werden und auch keine baulichen Maßnahmen am Gewässerquerschnitt oder Flussufer stattfinden.

Das Vorhaben liegt insbesondere außerhalb von Biosphärenreservaten, Nationalparks, Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, Landschaftsschutzgebieten, Waldschutzgebieten sowie besonders geschützten Biotopen. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich etwa 10 km entfernt und liegt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.
Das PSW Säckingen liegt etwa 250 Meter nördlich des FFH-Gebiets 8413-341 „Murg zum Hochrhein“. Durch das Vorhaben erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme außerhalb der bereits bestehenden Betriebsflächen oder innerhalb des genannten FFH-Gebiets. Die Lebensraumtypen sowie die Lebensstätten von Arten des Anhangs II werden durch das

Vorhaben nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele dieses FFH-Gebietes sind auszuschließen.

Mit dem Turbinenwechsel innerhalb der bereits bestehenden baulichen Anlage sind keine maßgeblichen zusätzlichen Schallemissionen verbunden. Im Umfeld des Betriebsgeländes befinden sich keine sensiblen Wohnbereiche. Während der Betriebszeit sind keine stofflichen Emissionen zu erwarten.
Das Risiko für Unfälle und Katastrophen wird durch den Turbinenwechel nicht verändert. Bei regelmäßiger Inspektion und Wartung ist die Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen (unverändert) sehr gering.

Auswirkungen auf bestehende Rechte und Gewässernutzungen

Die Wasserverlagerung innerhalb der Rheinstauräume erfolgt im Rahmen der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen mit den anderen Rheinkraftwerken (Rheinkraftwerk Albbruck-Dogern AG, Kraftwerk Laufenburg AG, Rheinkraftwerk Säckingen AG, Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt AG, Kraftübertragungswerke Rheinfelden AG, Kraftwerk Augst AG und Kraftwerk Birsfelden AG). Turbinenwasser wird nur in den Rhein eingeleitet und Pumpwasser entnommen, wenn die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für einen ausreichenden Ausgleich der Abflussschwankungen im Unterwasser des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt erfüllt sind.

Das Vorhaben verursacht keine zusätzliche Wasserabgabe oder -rückhaltung im Rhein und hat keinen Einfluss auf Wasserstände oder Durchflussmengen am Pegel Rheinfelden. Der in den Konzessionen geregelte Ausgleich sowie die Bewirtschaftungsgrenze des Stauraums bei einer Rheinwasserführung > 1.600m³/s werden vom Vorhaben nicht verändert.

Auswirkungen auf Rechte Dritter sind nicht zu erwarten. Die Gewässerbenutzungen an den Bachfassungen und im Rhein bleiben bis auf die erhöhte Einleitwassermenge im Rahmen der bestehenden Konzession. Die im Stauraum des Rheinkraftwerks Säckingen beginnende Schifffahrt ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Aus diesen Gründen stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 05.12.2024
Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung Umwelt